
Die flächendeckende Einführung des WKB in RLP und in Koblenz

© Dr. Gerd Thielmann, HUFA Stadt Koblenz, 22.06.2020

Ausgangssituation

- Das Land hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen
- Ausnahmsweise Erhebung von Einmalbeiträgen nur dort möglich, wo keine Abrechnungsgebiete gebildet werden können
-> Anwendungsfälle hierfür kaum erkennbar

Umstellung auf WKB

Die Umstellung erfolgt durch Satzungsbeschluss.

Die Einmalbeitragssatzung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehoben und gleichzeitig wird die Satzung über wiederkehrende Beiträge in Kraft gesetzt.

Konsequenz:

Ab dann können keine Einmalbeitragspflichten mehr entstehen.

Ab dann getätigte Ausgaben können über den WKB umgelegt werden.

Umstellung schrittweise möglich

Das OVG Rheinland-Pfalz mit seiner Entscheidung vom 25.8.2010 betreffend die Stadt Trier festgehalten:

Ein Nebeneinander von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen innerhalb einer Gemeinde bzw. Stadt ist bei abgrenzbaren Gebietsteilen zulässig.

(z.B. derzeit in Kaiserslautern, Trier, Ingelheim)

Umstellung schrittweise möglich

Aktuelle Aussage des OVG Rheinland-Pfalz zum neuen Recht:

Eine schrittweise Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge ist aufgrund Art. 3 Satz 2 KAGÄndG für einen Übergangszeitraum möglich.

(OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020, 6 C 10927/19.OVG)

Zeitlicher Rahmen für die Umstellung

- Nach vorne betrachtet:

Art. 3: Übergangsbestimmung zur Anwendung des KAG

*„Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze **einmalige Beiträge** nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, **sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde**. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.“*

Zeitlicher Rahmen für die Umstellung

- **Nach hinten betrachtet:**

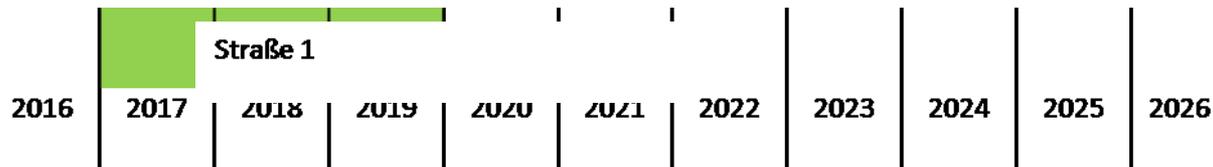
Das OVG RP lässt eine rückwirkende Einführung des WKB zu und hat festgehalten:

„Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ist ein satzungsrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.“

OVG RP, Urteil vom 12.12.2018 (6 A 10308/18.OVG), s.a. Urt. vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 1:

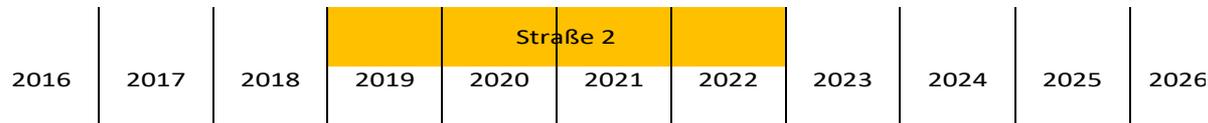


Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind.

Einführung für die Zukunft ohne weiteres möglich.

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 2:

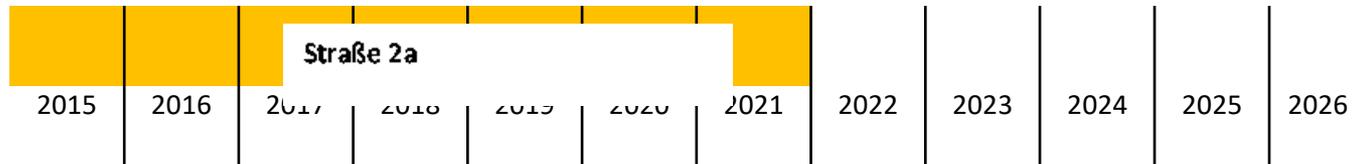


Rückwirkende Einführung des WKB zum 1.1.2019 möglich, da noch keine Einmalbeitragspflichten entstanden sind.

Ebenso ist eine Abrechnung über Einmalbeiträge und die spätere Einführung, z.B. zum 1.1.2023, möglich.

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 3:



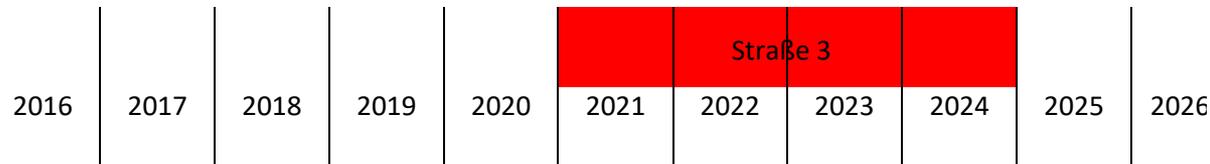
Rückwirkende Einführung des WKB zum 1.1.2015 zwar theoretisch möglich, da noch keine Einmalbeitragspflichten entstanden sind.

Problem: für den Aufwand aus 2015 wäre Festsetzungsverjährung eingetreten
-> Einnahmeverlust

zu empfehlen: Umstellung zum 1.1.2022

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 4:



Einführung des WKB jetzt möglich und sinnvoll

Abrechnung über Einmalbeiträge zwar theoretisch möglich, aber Verwaltungskostenausgleich von 5 € pro Einwohner würde entfallen, da die WKB-Satzung nach dem 1.1.2024 in Kraft tritt

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 5:



Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind

Bei Einführung zum 1.1.2020 würde der in 2019 für die Straße 2 getätigte Aufwand verloren gehen

Zu empfehlen: Einführung des WKB erst in 2023

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 6:



Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind

Bei Einführung zum 1.1.2020 würde der in 2019 für die Straße 2 getätigte Aufwand verloren gehen

Abrechnung über Einmalbeiträge zwar theoretisch möglich, aber keine Pauschale von 5 € pro Einwohner, da die WKB-Satzung erst nach dem 1.1.2024 in Kraft tritt

Die einheitliche öffentliche Einrichtung bzw. das Abrechnungsgebiet (§ 10 a KAG)

„Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Eine einheitliche öffentliche Einrichtung kann auch eine einzelne Verkehrsanlage sein, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.“

Einrichtungsbegriff / Abrechnungsgebiet

Unverändert gilt:

Erfasst werden nur solche Verkehrsanlagen, die

- öffentlich (-> Widmung – nicht rückwirkend möglich!)
- zum Anbau bestimmt (keine Außenbereichsstraßen oder Wirtschaftswege)
- endgültig hergestellt (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen)

sind.

Die einheitliche öffentliche Einrichtung bzw. das Abrechnungsgebiet lt. § 10 a KAG

Abrechnungsgebiete müssen also

- räumlich zusammenhängend sein,
- abgrenzbar sein,
- können u.U. auch nur aus einer Straße bestehen.

Zäsuren (Außenbereichslagen, Flüsse Bahn klassifizierte Straßen) trennen nicht zwingend, wenn sie „ohne großen Aufwand gequert werden können.“

Aussagen des BVerfG

- Bei der Bildung der Abrechnungsgebiete ist darauf zu achten, dass sich **ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil** für das beitragsbelastete Grundstück ergibt
- Das bedeutet:
„Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet“, müssen regelmäßig in mehrere Abrechnungsgebiete aufteilen.
- In „kleinen Gemeinden, - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen“ erscheint dagegen die Zusammenfassung zu einem einzigen Abrechnungsgebiet eher unproblematisch.

Mögliche trennende Zäsuren - lt. Rechtsprechung

- Bahnlinien
- Außenbereichsflächen
- Flüsse
- Größere Straßen
- Ortsbezirksgrenzen (optional)

Größe der Abrechnungsgebiete

- OVG sprach bisher von 3.000 Einwohnern als Orientierungswert
- Gesetzesbegründung jetzt:
 - Einwohnerzahl soll nur eine untergeordnete Rolle spielen
 - Abrechnungseinheiten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern „vorstellbar“
- Auch künftige Einschränkungen durch die Rechtsprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl zu erwarten

Größe der Abrechnungsgebiete

Aktuelle Aussage der Rechtsprechung:

„Der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen (.....) folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.“

OVG RP Urteil vom 4.4.2020, 6 C 10927/19.OVG

Ausgleichszahlung für Verwaltungsaufwand

- Ausgleichszahlung für Verwaltungsaufwands nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 LFAG: **5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet.**
- Dies gilt jedoch nur, sofern der entsprechende Satzungsbeschluss nach dem 1. Februar gefasst worden ist und die Satzung bis spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt.
- Städtetag und Gemeinde- und Städtebund sollen für zusätzlichen Beratungsaufwand für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils bis zu 100.000 € p.a. nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 LFAG beantragen können.
-> auch die Stadt Koblenz wird von diesem Beratungsangebot profitieren können

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**